

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 25. Juni 2020
2020/276

vom 23. Juni 2020

1. Stephan Ackermann: Pendenzenberg bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse (ALK) BL?

Der Regierungsrat handelte im Lockdown unverzüglich. Er versprach schnelle und unbürokratische Hilfe für die Unternehmen im Kanton, mit dem Ziel Konkurse und Entlassungen zu verhindern. Jedoch gibt es Firmen, die warten noch heute auf die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) vom April und geraten deswegen nun in Liquiditätsprobleme.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

1.1. Wie zeitnah kann die ALK BL die Auszahlungen bewältigen?

Die Gesuche um Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung treffen nicht kontinuierlich ein. Es gibt einen Peak jeweils in den ersten Tagen eines Monats, der dann abflacht. Dieser war insbesondere Anfang Mai sehr ausgeprägt. Die Folge davon ist, dass die Bearbeitungsdauer der früh im Monat eintreffenden Gesuche länger sein kann als bei später eintreffenden Gesuchen.

Dennoch können vollständig und korrekt ausgefüllte Gesuche heute in jedem Fall innert längstens 5 Arbeitstagen ausbezahlt werden.

Nebst den vollständig und korrekt ausgefüllten Gesuchen gibt es leider auch eine beträchtliche Zahl von Gesuchen, bei denen dies nicht der Fall ist und zusätzliche Abklärungen notwendig werden, welche zu einer Verlängerung der Dauer bis zur Auszahlung führen. In diesen Fällen erhalten die Betriebe heute in der Regel innert der gleichen Zeit die entsprechende Rückmeldung. Sobald das Gesuch vollständig und korrekt erstellt ist, kann es wiederum innert 5 Arbeitstagen ausbezahlt werden.

1.2. Wie viele KAE vom April resp. Mai sind bei der ALK BL noch ausstehend?

Alle bis vor zwei Tagen eingetroffenen vollständig und korrekt ausgefüllten Gesuche sind ausbezahlt. Insgesamt wurden bisher 6'104 Gesuche (Stand 23.6.2020, 09:25 Uhr) ausbezahlt.

Offen sind zum gleichen Zeitpunkt 1'315 Gesuche (April 2020: 604, Mai 2020: 711), davon rund 1'250 nicht vollständig und nicht korrekt ausgefüllt.

1.3. Müssen zusätzliche Ressourcen für die ALK BL zur speditiven Bearbeitung gesprochen oder zur ALK BL verschoben werden?

Die Öffentliche Arbeitslosenkasse BL hat zur Bewältigung der Corona-Kurzarbeitsgesuche rund 20 Mitarbeitende (FTE) zusätzlich angestellt und entsprechend weitere benötigte Räumlichkeiten angemietet. Diese Ressourcierung müsste gemäss Planung ausreichen.

2. Peter Hartmann: Falschaussage der Schweizer Salinen zur Rütihard in ihrem Geschäftsbericht 2019

Der Kanton Basel-Landschaft ist zusammen mit den weiteren 25 Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein Aktionär und somit Miteigentümer der Schweizer Salinen AG. In ihren Grundsätzen «Leitbild und Qualitätspolitik» halten die Schweizer Salinen zum Thema «Kommunikation» fest:

Unsere Kommunikation nach innen und nach aussen zeichnet sich aus durch Offenheit, Wahrheitstreue, Verlässlichkeit und Fairness. Sie ist die Basis des gegenseitigen Vertrauens.

Nicht ganz mit der Wahrheit nehmen es die Schweizer Salinen, wenn sie auf Seite 16 ihres kürzlich erschienenen Geschäftsberichts 2019 (abrufbar unter: <https://www.salz.ch/de/downloads/>) festhalten:

Die Erschliessung von neuen Bohrfeldern auf der Muttenzer Rütihard stösst bei einem Teil der lokalen Bevölkerung nach wie vor auf Kritik. Dank dem laufenden Dialogprozess konnten im Geschäftsjahr 2019 zwei Sondierbohrungen durchgeführt werden, ohne dass sich aktiver Widerstand dagegen manifestierte.

Die Formulierung, dass die Bohrungen dank dem laufenden Dialogprozess durchgeführt werden konnten, ohne dass sich aktiver Widerstand gegen die Probebohrungen manifestierte, ist falsch. Der Widerstand gegen den geplanten Salzabbau ist gross. Es hat sich eine aktive Gegnerschaft in der IG «Rettet die Rütihard» formiert (www.rettetdieruetihard.ch). Die Tatsache, dass alle – auch die Gegnerschaft – sich am Dialogprozess beteiligen, heisst noch lange nicht, dass sich kein aktiver Widerstand gegen die Probebohrungen manifestiert hat. Die Erlaubnis für die Probebohrungen wurden vor Bekanntwerden des Rütihard-Salzabbau-Projekts und lange vor dem Beginn des Dialogprozesses erteilt. Insofern hatte die Gegnerschaft gar keine Möglichkeit, Einfluss auf diesen Entscheid zu nehmen. Sie hat aber diesen Entscheid akzeptiert. Aktionen zur Verhinderung der Probebohrungen waren von der Gegnerschaft nie geplant.

Im Zusammenhang mit den geplanten Salzbohrungen auf der Rütihard und der oben zitierten Aussage im Geschäftsbericht der Schweizer Salinen möchte ich folgende Fragen an die Regierung richten:

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

2.1. Wie beurteilt der Regierungsrat die im Geschäftsbericht 2019 beschriebene Verharmlosung des aktiven Widerstands gegen die geplanten Salzbohrungen - unter Berücksichtigung, dass nicht nur ein Teil der Bevölkerung klar gegen den Salzabbau auf der Rütihard ist, sondern auch betroffene Landwirte, mehrere Ortsparteien, die Grünen Basel-Landschaft und die Fondation Franz Weber?

Als privatrechtliche Aktiengesellschaft erstellt die Schweizer Salinen AG jährlich – als Teil des Geschäftsberichts – einen Lagebericht nach Art. 961c Obligationenrecht. Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens am Ende des Geschäftsjahrs unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen. Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über: 1. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; 2. die Durchführung einer Risikobeurteilung; 3. die Bestellungen- und Auftragslage; 4. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit; 5. aussergewöhnliche Ereignisse; 6. die Zukunftsaussichten.

Im Lagebericht werden somit teils komplexe Vorgänge und Fakten in knapper Form festgehalten und erläutert. Eine vertiefte oder gar umfassende Darstellung ist auf dieser Flughöhe nicht möglich und gewollt.

Der Lagebericht der Schweizer Salinen AG umfasst insgesamt 6 Seiten und äussert sich an zwei Stellen zur Situation auf der Rütihard, zur Kritik aus der Bevölkerung und zum laufenden Dialogprozess (Seiten 16 und 20). Das Thema erhält damit im Verhältnis zu den anderen Themen ausreichend Gewicht.

Was die ursprünglich für April 2018 geplante Sondierbohrung anbelangt, kann darauf hingewiesen werden, dass diese als Reaktion auf den sich abzeichnenden Widerstand gegen eine Solung in der Rütihard vorerst durch die Schweizer Salinen AG selbstständig sistiert wurde. Nach dem Start des Dialogprozesses wurde die sistierte Sondierbohrung ab Januar 2019 wiederaufgenommen. Die zweite Sondierung erfolgte alsdann im Herbst 2019. Die seit längerem bestehende Bewilligung für die Sondierung war bereits im Herbst 2018 verlängert worden. Rechtsmittel gegen die Verlängerung der Bewilligung waren keine ergriffen worden. Im Dialogprozess herrschte Konsens darüber, dass die Schweizer Salinen AG die erforderlichen Erkundungen durchführt und damit die Basis dafür schafft, dass sich Bevölkerung, Politik und kommunale Behörden ihre Meinung zum Salzabbau auf der Rütihard bilden können.

Die Sondierbohrung als solche wurde in der Folge im Dialogprozesses in der Tat sehr kritisch begleitet, aber – aus Sicht der Schweizer Salinen AG – wohl wegen ihres Charakters als «Sondierbohrung» nicht aktiv bekämpft. Zu jeder Zeit war und ist unbestritten, dass der Widerstand gegen den geplanten Salzabbau als solchem nach wie vor gross ist. Entsprechend wird die Kritik aus der Bevölkerung im Geschäftsbericht 2019 zweifach thematisiert.

Aus diesen Gründen kann die gewählte Formulierung als unpräzise erscheinen, sie ist aber nicht falsch; hierbei ist die eingangs erläuterte Flughöhe des Lageberichts zu berücksichtigen.

2.2. Wann wird der Landrat voraussichtlich über die Konzessionsverlängerung für die Gebiete mit Salzabbau im Kanton befinden, und liegen bis zu diesem Zeitpunkt die Resultate der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der derzeit umfangreichen seismischen Untersuchungen im Siedlungsgebiet von Muttenz vor?

Die beiden Verfahren der Konzessionsverlängerung einerseits und der Baubewilligung (mit Umweltverträglichkeitsprüfung) andererseits sind klar in ihrem Ablauf voneinander zu trennen. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Zuständigkeiten.

Betreffend Konzessionsverlängerung sind die Schweizer Salinen AG und der Kanton Basel-Landschaft aktuell in direktem Kontakt, insbesondere zum Thema der finanziellen Eckwerte einer Konzessionserteilung. Der Abschluss dieser Arbeiten ist abhängig davon, was bei den parallel laufenden Verhandlungen mit dem anderen Standortkanton, dem Kanton Aargau, resultiert. Das aktuelle Ziel ist es, bis Ende 2020 einen Abschluss der Konzessionsverhandlungen zu erreichen und dem Landrat im 1. Quartal 2021 eine Vorlage unterbreiten zu können. Zum Zwecke der Planungssicherheit ist die Schweizer Salinen AG daran interessiert, den Beschluss über die Konzessionsverlängerung nicht weiter hinauszuschieben.

Betreffend das Baubewilligungsverfahren ist zurzeit offen, ob die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der seismischen Untersuchungen bereits zum Zeitpunkt der Konzessionsverlängerung vorliegen werden. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der besagten Untersuchungen im Rahmen des Verfahrens betreffend Konzessionsverlängerung nicht zwingend erforderlich sind. Die Konzession als solche bildet die rechtliche Grundlage, damit die Saline innerhalb des Konzessionsgebiets Salz abbauen kann. Die Schweizer Salinen AG kann aber das ihr mittels Konzession erteilte **Recht zum Salzabbau** effektiv nur dann ausüben, wenn sie auch die erforderlichen (Bau-) **Bewilligungen für die Solung** erhält. Massgebliche Grundlage

für diese Bewilligung bilden der Umweltverträglichkeitsbericht und allfällige weitere Abklärungen im Laufe des Bewilligungsverfahrens.

Da im Rahmen der Vorlage zur Konzessionsverlängerung einerseits das Postulat Nr. 2018/465 zu beantworten, sowie andererseits die Anliegen der Petition 2018/586 zu berücksichtigen sind, werden die bis dahin vorliegenden, gesicherten Ergebnisse in die Landratsvorlage betreffend Konzessionsverlängerung integriert werden.

2.3. Wie beurteilt der Kanton die Strategie der Schweizer Salinen AG, keinen «Plan B» (Alternative zum Salzabbau auf der Rütihard) auszuarbeiten und stattdessen unverändert an einer einzigen Option (Salzabbau auf der Rütihard) festzuhalten?

Bemerkung des Fragestellers zu Punkt 3: Das ausschliessliche Beharren auf der Rütihard verwundert umso mehr, als die Salinen nach dem Einreichen der Petition gegen den Salzabbau auf der Rütihard mit über 6000 Unterschriften im April 2018 gemeinsam mit der Gemeinde Muttenz einen Dialogprozess initiiert haben, in dessen Zielsetzung einer der Punkte auch die Prüfung von Alternativen zum Salzabbau auf der Rütihard ist.

Die Schweizer Salinen AG stellt die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Hilfe der Salzproduktion an den drei Standorten Schweizerhalle (BL), Riburg (AG) und Bex (VD) sicher. Zur Beantwortung der Frage sind zwei Aspekte voneinander getrennt zu erörtern:

Versorgungssicherheit der Schweiz

Die Schweizer Salinen AG hält fest, dass die **Versorgungssicherheit der Schweiz** bei einem Wegfall der Rütihard **nicht** gefährdet ist. Zur sicheren Erfüllung des Versorgungsauftrags ohne das Salz der Rütihard bestehen Optionen und damit ein «Plan B».

Im Rahmen des Strategieprozesses der Schweizer Salinen AG werden die vorhandenen Optionen zur Versorgung der Schweiz mit Salz aktuell analysiert und gegeneinander abgewogen. Aus der Sicht der Schweizer Salinen AG wird ein Salzabbau auf der Rütihard, kombiniert mit der Entwicklung des neuen Abbaugebiets «Nordfeld» im Kanton Aargau, und der Weiterführung der Abbautätigkeiten in Bex, als beste Option beurteilt, um die Schweiz lückenlos mit in der Schweiz gefördertem und produziertem Salz zu versorgen. Der Grund: Die Alternativen ohne Rütihard werden im heutigen Zeitpunkt wohl zu einer vorübergehenden Versorgungslücke führen, die teilweise über Importe aus dem Ausland überbrückt werden muss. Die negativen Auswirkungen solcher Importe hatte der Regierungsrat in der Antwort zur Interpellation Nr. 2018-833 dargelegt.

Betrieb «Schweizerhalle» am Standort Pratteln

Fakt ist, dass der Betrieb in der «Schweizerhalle» ohne Soleförderung im Gebiet Rütihard ab 2025 ernsthaft in Frage gestellt ist. Insofern besteht für den Betrieb «Schweizerhalle» ohne Rütihard ab 2025 in seiner heutigen Form «kein Plan B».

3. Jan Kirchmayr: Sanierung Parkplätze Löhrenacker Aesch

An der Aescher Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2020 wurde unter anderem die Sanierung des Parkplatzes Löhrenacker beschlossen. Unterhalb des Parkplatz-Perimeters liegt seit Jahrzehnten ein Teil einer ehemaligen Abfalldeponie. Da diese gemäss Geoview BL weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist, musste sie bis heute auch nicht saniert werden (Standorttyp: Ablagerungsstandort; Standortnummer: 2761910006; Quelle: Geoview BL). Unmittelbar neben den Parkplätzen - im Perimeter der Deponie - liegt auch ein Robi-Spieplatz und ein Skaterpark. An der Gemeindeversammlung wurde vom Gemeinderat argumentiert, dass der heute aus Mergel bestehende Parkplatz saniert werden müsste und man einen Schwarzbelag – also eine Versiegelung – vorsieht, damit kein Regenwasser in die Deponie versickert. Der Gemeinderat schreibt in der Vorlage zur Gemeindeversammlung, dass das Amt für Umwelt und Energie die Versiegelung der Fläche über der Deponie begrüssen würde.

(Vgl. Seite 18,
http://www.aesch.bl.ch/dl.php/de/5ed7be1a9052a/Aesch_Traktanden_Erlauterungen_GV_vom_16.06.2020.pdf)

Aufgrund der Tatsache, dass die Deponie bereits seit vielen Jahren unter den Parkplätzen liegt und bis heute keine Massnahmen zur Sanierung getroffen wurden, scheint es etwas sonderbar, dass der Kanton nun gemäss Aussagen der Gemeinde eine Versiegelung der Fläche mit Schwarzbelag unterstützt.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

3.1. Ist eine Versiegelung des Perimeters oberhalb der Deponie vonseiten des Amtes für Umwelt und Energie (AUE) erwünscht und „sehr sinnvoll“, wie dies in der Vorlage der Gemeindeversammlung dargestellt wird und gewichtet das AUE die Versiegelung der Parkplätze mit Schwarzbelag höher als die Realisierung der Parkplätze mit einem Mergelbelag auf dem Wasser versickern kann?

Das AUE hat am 5. Juni 2014 zur altlastenrechtlichen Voruntersuchung des belasteten Standortes «Löhrenacker» (Standort Nr. 276190006) Stellung genommen und diesen abschliessend als „weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig“ beurteilt. Damit wird festgehalten, dass der bisherige Zustand des Standortes im Hinblick auf die Schutzgüter Grundwasser, Oberflächengewässer, Luft und Boden gesetzeskonform ist und somit keine weiteren altlastenrechtlichen Massnahmen notwendig sind.

Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen auf einem solchen belasteten Standort ist hingegen darauf zu achten, dass diese Vorhaben keinen Sanierungsbedarf auslösen (vgl. Art. 3 AltIV). Dies wird Seitens AUE im Rahmen von Baubewilligungsverfahren geprüft und mit entsprechenden Auflagen sichergestellt. Bei der Erstellung eines Parkplatzes auf dem belasteten Standort «Löhrenacker» sind beispielsweise Auflagen betreffend Platzentwässerung, Drainierung von Deponiegasen oder Entsorgung von allfälligen Aushub denkbar.

Weitergehende Stellungnahmen oder Empfehlungen betreffend eines per se gesetzeskonformen Zustands sind nicht Sache des AUE.

3.2. Welche Informationen hat das AUE dem Aescher Gemeinderat/der Aescher Gemeindeverwaltung in diesem Zusammenhang wann zukommen lassen?

Das AUE hatte im Jahr 2016 wegen einer Vorprüfung zur Erstellung eines Parkplatzes auf dem belasteten Standort «Löhrenacker» mit der Gemeindeverwaltung Kontakt. Gemäss den vorhandenen Akten wurden durch die zuständige Sachbearbeiterin Aussagen ausschliesslich im Sinn von Antwort 1 getroffen. Ebenso hatte das AUE im Vorfeld der jetzigen Gemeindeversammlung mit der Gemeindeverwaltung Kontakt und ebenfalls im Sinn von Antwort 1 Stellung genommen. Das AUE steht zudem in regelmässigem Kontakt mit der Gemeinde Aesch betreffend Spielbewilligung des Weihnachtzirkus auf dem «Löhrenacker».

3.3. Wie beurteilt das AUE und der Regierungsrat das Vorgehen des Aescher Gemeinderates?

Es ist nicht Sache des AUE oder des Regierungsrates, das Vorgehen des Aescher Gemeinderates zu beurteilen.

4. Peter Hartmann: Schweizweiten Einführung des Plastikrecyclings durch die Migros

Sowohl für die breite Bevölkerung als auch für fundierte Branchenkenner völlig überraschend kündigte die Migros letzte Woche mit einem grossen medialen Auftritt die schweizweite Einführung einer «Plastiksammlung» ein. Gemäss Angaben der Migros ist die Sammlung kostenpflichtig und der Start erfolgt ab dem 29. Juni 2020 in den Filialen der Migros Luzern. Schritt für Schritt folgen

schweizweit weitere Migros Genossenschaften bis Frühjahr 2021. Detaillierte Informationen dazu publiziert die Migros unter:

<https://generation-m.migros.ch/de/nachhaltig-leben/plastik-recycling.html>

Interessant ist der Meinungsumschwung, welcher innerhalb der Migros stattgefunden hat. Noch Anfang April 2020 kommunizierte die Migros gegenüber der Gemeinde Muttenz, dass sie Gemischtkunststoffsammlungen kritisch gegenübersteht und deshalb auch nicht bereit sei, Abfallsäcke für die im Mai 2020 gestartete separate Kunststoffsammlung in Muttenz in ihr Sortiment aufzunehmen. Im Zusammenhang mit der schweizweiten Einführung der Plastiksammlung der Migros habe ich folgende Fragen:

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.1. Nicht nur die Migros, sondern auch das BAFU und die meisten Kantone standen den separaten Kunststoffsammlungen bisher kritisch gegenüber. Besteht aufgrund der durch die Migros schweizweit vorgesehenen Sammlung beim Kanton die Bereitschaft, die Thematik der separaten Kunststoffsammlung und die bisher ablehnende Haltung zu überdenken?

In der Vergangenheit sind viele verschiedene und teilweise sich konkurrierenden Sammelsysteme für gemischte oder selektive Kunststoffabfälle auf den Markt gekommen. Allerdings wurde der ökologische Nutzen der Kunststoffsammlungen aus dem Haushaltsbereich bis 2017 nie wissenschaftlich untersucht. Diese Wissenslücke hat die Studie «KuRVe» (Kunststoff Recycling und Verwertung) geschlossen, welche die Firma Carbotech AG und das Hochschulinstitut UMTEC im Auftrag von acht Kantonen (darunter auch der Kanton Basel-Landschaft), verschiedenen Verbänden und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) durchgeführt hat. In der Studie KuRVe wurden die Verwertungs- und Entsorgungswege der Kunststoffabfälle aus Schweizer Haushalten auf den ökologischen Nutzen und die damit verbundenen Kosten untersucht. Inhaltlich ist die Studie «KuRVe» nach wie vor aktuell. Der Verwertungsweg, welcher hinter dem neuen Angebot der Migros steht, wurde in der Studie ebenfalls untersucht.

Die Studie kommt zum Schluss, dass die Sammlung von gemischten Kunststoffabfällen aus Haushalten generell einen geringen ökologischen Nutzen bringt und hohe Kosten generiert. Die Studie zeigt auch, dass die Energieeffizienz der regional genutzten KVA dabei eine zentrale Rolle spielt. Die Sammlung und Verwertung von gemischten Kunststoffabfällen bringt im Vergleich zur Verbrennung in einer KVA mit hoher Energieeffizienz keinen ökologischen Mehrwert. Die Siedlungsabfälle aus dem Kanton Basel-Landschaft werden in der KVA Basel, der Anlage mit der schweizweit besten Energieeffizienz, verbrannt.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Ausgangslage seit der Durchführung der Studie nicht grundlegend verändert hat, gibt es keinen Anlass, die bisherige Position des Kantons zu überdenken.

4.2. Das Abfallmonopol bzw. die Hoheit der Abfallentsorgung des Hauskehrrechts liegt in der Schweiz bei den Gemeinden. Wie beurteilt der Kanton aus rechtlicher Sicht die Einführung einer kostenpflichtigen Sammlung durch die Migros mit entsprechend zu erwartenden Einnahmeausfällen der Gemeinden bei der Abfallentsorgung?

Kunststoffabfälle aus dem Haushaltsbereich gehören zu den Siedlungsabfällen und diese fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Bereits heute sind verschiedene Akteure im Bereich der Siedlungsabfälle tätig. Gewisse Abfallfraktionen können schon heute kostenlos bei verschiedenen Detailhändlern zurückgegeben werden. Dies gilt beispielsweise für PET-Getränkeflaschen (rechtliche Pflicht zur stofflichen Verwertung) sowie auf freiwilliger Basis für leere Kunststoffflaschen von Milchprodukten, Wasch- und Reinigungsmitteln, Shampoo und Duschgels etc. (selektive Separatsammlungen). Im Weiteren sind auch die kantonsweit etablierten und privatwirtschaftlich betriebenen Entsorgungszentren im Bereich der Siedlungsabfallwirtschaft tätig. Abgesehen von

Kehrrecht nehmen diese Center verschiedenste Abfallfraktionen – teilweise gratis (z.B. Papier, Karton, Altglas, Metalle) und teilweise kostenpflichtig (Kunststoffe, Sperrgut, Grüngut) – an. Vor diesem Hintergrund stellt das neue Angebot der Migros keine grundsätzliche Praxisänderung dar.

Ohne Separatsammlung für gemischte Kunststoffabfälle würden diese Abfälle via Kehrichtsack entsorgt. Die Gemeinden verkaufen diese Säcke bzw. «Marken» gegen eine volumenabhängige Gebühr (z.B. eine Marke pro 35 Liter Sack). Die Entsorgungsgebühren bei der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Basel beziehen sich auf die Masse (CHF pro Tonne). Kunststoffabfälle aus dem Haushaltsbereich zeichnen sich durch ein hohes Volumen bei geringer Masse aus. Würden flächendeckend Kunststoffabfälle künftig via Migros (oder andere Kanäle) entsorgt, dann würden die Kehrichtsäcke tendenziell schwerer (Wegfall voluminöse, aber leichte Kunststoffabfälle). Dies hätte allenfalls eine Anpassung der Kehrichtgebühren zur Folge.

4.3. Das nun von der Migros als «Neue Ära» angepriesene Entsorgungsmodell wird in der Gemeinde Allschwil seit 2016 mit Erfolg praktiziert. Neben Allschwil gibt es auch in Muttenz (System Allschwil) sowie in Arisdorf, Augst, Buus, Hersberg, Maisprach und Wintersingen (durch den Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung unteres Fricktal GAF) eine separate, im Auftrag der Gemeinden betriebene Kunststoffsammlung. Welche Möglichkeiten sieht der Kanton für diese Gemeinden, sich gegen die Konkurrenz der neuen Sammlung des Branchenriesen Migros wehren zu können?

Die Gemeinden Allschwil und Muttenz betreiben ein kostenpflichtiges Holsystem (Abholung Säcke an der Haustüre) für gemischte Kunststoffabfälle. Gleiches gilt für den GAF. Weitere Gemeinden im Baselbiet bieten zusammen mit der Firma Innorecycling ein kostenpflichtiges Bringsystem an (z.B. Lausen).

Die Migros lanciert ein kostenpflichtiges Bringsystem. Sowohl die Migros wie auch der GAF arbeiten mit der Firma Innorecycling in Eschlikon (TG) zusammen, wobei die Sortierung der Kunststoffabfälle in Österreich erfolgt. Die sortierten Fraktionen werden dann wiederum in der Schweiz stofflich verwertet bzw. verbrannt (nicht verwertbarer Anteil von rund 50 % des Sammelguts).

Mit dem Angebot der Migros wird künftig eine weitere Entsorgungsmöglichkeit für gemischte Kunststoffabfälle zur Verfügung stehen. Diese Situation besteht bereits heute für viele Abfallfraktionen aufgrund der Aktivitäten der Entsorgungszentren. In gewissen Gemeinden werden die Einwohnerinnen und Einwohner betreffend Entsorgung Kunststoffe somit die Wahl zwischen «Kehrichtsack», «Sammlung Gemeinde» und «Sammlung Migros» haben. Aus ökologischer Sicht sind die Unterschiede zwischen den verschiedenen Angeboten unbedeutend (siehe Beantwortung Frage 4.1). Es ist davon auszugehen, dass sich mittelfristig ein System durchsetzen wird.

5. Hanspeter Weibel: Islamisches Kulturzentrum in Binningen

Im vergangenen Jahr warf der Kauf und die Umnutzung einer Liegenschaft in Binningen zur Einrichtung eines Islamischen Kulturzentrums mit getrenntem Mädchen-/Bubeninternat hohe Wellen. Gegen die Umnutzungspläne in eine Moschee mit geschlechtergetrennten Räumen sowie einem Internat für Jugendliche wurden Beschwerden (u.a. Gemeinderat Binningen) eingereicht. Verlangt wurde u.a. ein detailliertes Betriebs- und Nutzungskonzept sowie ein Parkplatznachweis. In der Folge wurde das Baugesuch angepasst, ein Verkehrskonzept eingereicht und auf einen Betrieb eines Internats anscheinend verzichtet. Daraufhin zog gemäss Bauinspektorat eine Partei ihre Beschwerde zurück. Seither blieb es still. Ich habe mehrfach beim zuständigen RR Reber nachgefragt, ob das Bauinspektorat den Zustand und die Nutzung des Gebäudes geprüft und festgestellt habe, dass diese dem (allenfalls) bewilligten Konzept entspreche.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

5.1. Wurden alle Beschwerden gegen die Umnutzung des Gebäudes erledigt?

Es wurden alle Einsprachen gegen das Baugesuch während des laufenden Bewilligungsverfahrens fallen gelassen, nachdem die vorgesehene Nutzung von diversen Räumen als «Internat» aus den Baugesuchsunterlagen und den Plänen entfernt wurde.

5.2. Wurden die erforderlichen Bewilligungen erteilt?

Die Baubewilligung wurde am 4. November 2019 erteilt. Der Baubeginn wurde am 24.12.2019 gemeldet.

5.3. Wurde durch das Bauinspektorat vor Ort überprüft, ob das Gebäude der bewilligten Umnutzung entsprechend genutzt wird?

Dem Bauinspektorat ist bei jedem Baugesuch das Ende der Umbaumaassnahmen/Bauende anzuzeigen. Die Bauabnahme erfolgt in der Regel nach Einreichung der entsprechenden Meldung/Meldekarte. Bisher wurde das Gebäude noch nicht zur Bauabnahme angemeldet, weshalb auch noch keine Kontrolle vor Ort stattgefunden hat. Eine Zwischenkontrolle aufgrund des Zeitablaufs von 6 Monaten seit Meldung «Baubeginn» hat sich bisher sowohl mit Blick auf die noch nicht abgelaufene Zeitdauer, als auch im Wissen darum, dass es aktuell aufgrund der Corona-Krise allgemein zu Verzögerungen bei der Ausführung und Beendigung von baulichen Massnahmen kommt, noch nicht aufgedrängt.

6. Erika Eichenberger: Wiederaufnahme des umfassenden Präsenzunterrichts - Sekundarstufe 2

Der Bundesrat hat per 19.6. 2020 weitere Lockerungen beschlossen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

6.1. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat BL konkret im Hinblick auf den Präsenzunterricht an der Sekundarstufe 2 nach den Sommerferien?

Für die Bildungseinrichtungen kommt Artikel 4a der Verordnung des Bundes über die Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 zum Tragen. Der Regierungsrat interpretiert dies so, dass auch für die Sekundarstufe II die Hygienemassnahmen und Abstandregeln uneingeschränkt gelten und eine Unterschreitung nur dann zulässig ist, wenn geeignete Schutzmassnahmen vorgesehen sind.

Die Auslegung von Artikel 4a der Verordnung ist unter anderem Gegenstand an der heutigen Erziehungsdirektorenkonferenz in Bern. Im Anschluss an diese Aussprache zwischen den Kantonen werden die daraus gewonnenen Erkenntnisse entsprechend berücksichtigt.

6.2. Kann damit gerechnet werden, dass nun nach den Sommerferien für alle SchülerInnen und Schüler an der Sekundarstufe 2 ein umfassender Präsenzunterricht angeboten wird?

Da sich die weitere Pandemie-Entwicklung nur schwer prognostizieren lässt, müssen sich die Schulen auf verschiedene Szenarien vorbereiten. Je nach Fallzahlen im Baselbiet und bezogen auf die einzelnen Schulanlagen muss kaskadenartig zwischen den Szenarien hin und her gewechselt werden können. Das Szenario «Pandemie» entspricht vollem Fernunterricht. «Lockerung» bedeutet Beschulung in einem Turnussystem mit Stundenplanstruktur für bis zu 50% der Schülerschaft. Entsprechend wird der Fernunterricht in reduziertem Umfang fortgeführt. Das Szenario «neue Normalität» geht von vollem Präsenzunterricht aus und muss von einem griffigen Schutzkonzept begleitet werden, welches während den Sommerferien erarbeitet wird. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

Ziel ist, mittels konsequentem Tracing und Monitoring und adäquaten Schutzmassnahmen uneingeschränkten Präsenzunterricht wieder zu ermöglichen. Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie Schutzkonzepte bleiben weiterhin zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. Anfangs August findet eine Neubeurteilung der Sachlage statt und das Szenario wird entsprechend bestätigt oder angepasst. Stand heute wird mit dem Szenario «neue Normalität» bzw. Präsenzunterricht geplant.

7. Erika Eichenberger: Anbieterinnen und Anbieter von Kursen und Projekten am FEBL (Weiterbildung & Beratung für Schulen Basel-Stadt & Basel-Landschaft) und an den öffentlichen Schulen

Viele Kursanbietende durften ihre Angebote trotz Lockerung an den Schulen, auch auf der Primarstufe, wegen COVID 19 nicht durchführen. Es entging und entgeht ihnen damit noch immer ein wichtiger Teil des Einkommens.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

7.1. Wie wurden die Anbietenden für die ausfallenden Kurse entschädigt?

Die Entschädigung für abgesagte Kurse im Weiterbildungsprogramm Schule erfolgte nach Prüfung der rechtlichen Ausgangslage, unter Einbezug politischer/sozialer Aspekte sowie unter Berücksichtigung der Art der Erwerbstätigkeit der Kursleitungen. Für selbständig Erwerbende bestand anders als für unselbständig Erwerbende die Möglichkeit, bei der Ausgleichskasse Gelder der Erwerbersatzordnung geltend zu machen.

Hieraus ergab sich folgende Erstattungspraxis:

- Kurse vom 14.03.2020 (vor der Notlage) wurden zu 100% entschädigt
- Kurse vom 16.03.2020 bis zum 31.03.2020 wurden zu 80% entschädigt
- Kurse vom 01.04.2020 bis zum 30.04.2020 wurden zu 60% entschädigt
- Kurse vom 01.05.2020 bis zum 08.06.2020: unselbständig Erwerbenden wurde 50% des Honorars bezahlt, selbständig Erwerbende wurden auf die Erwerbersatzordnung verwiesen

Schulinterne Weiterbildungen (SCHIWE) werden von den Schulen organisiert. Beim AVS kann ein Gesuch um finanzielle Unterstützung eingereicht werden. Bezüglich vollständig abgesagter SCHIWE liegen dem AVS bislang keine Anfragen zu Honorarerstattungen vor. Es wird davon ausgegangen, dass die SCHIWE grösstenteils verschoben oder digital durchgeführt wurden.

7.2. Wird es ab Sommerferien an den Schulen wieder möglich sein, Kurse und Projekte von Dritten durchzuführen?

Wenn die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden konnten, waren schulinterne Weiterbildungen (SCHIWE) ab 30.05.2020 mit bis zu 30 Personen möglich.

Wenn die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden können, sind SCHIWE gemäss aktuellem Stand (vgl. Kantonales Schutz- und Organisationskonzept, gültig ab 22. Juni 2020) mit bis zu 1000 Personen möglich. Können die Distanz- und Hygieneregeln nicht eingehalten werden, ist auf Zusammenkünfte ganz zu verzichten bzw. auf digitale Kanäle (Chats, Telefon- und Videokonferenzen etc.) auszuweichen. Es darf zurzeit davon ausgegangen werden, dass die aktuelle Regelung auch nach den Sommerferien weiterhin Gültigkeit hat.

7.3. Werden die Schulen/ Lehrpersonen explizit auf diese Möglichkeit hingewiesen?

Ja, ab Juni 2020 enthielt das jeweils aktuelle Kantonale Schutz- und Organisationskonzept einen entsprechenden Hinweis (Versand und Kommunikation via AVS).

8. Béatrix de Sury d'Aspremont: Studienerfolg von Maturandinnen und Maturanden nach Abschluss des Gymnasiums

Bisher ist es nicht möglich gewesen, genaue Informationen zum Studienerfolg von Maturandinnen und Maturanden nach Abschluss des Gymnasiums zu erhalten, obwohl das Bundesamt für Statistik diese erhebt.

Ein entsprechende Postulat der CVP-BDP vom 25.01.2018 mit dem Titel «Bildung stärken [3]: Daten zum Studienerfolg publizieren» wurde am 27.05.2018 an den Regierungsrat überwiesen, jedoch in der BKSK abgeschrieben. Einerseits hiess es seitens der Regierung, dass aussagekräftige Vergleiche und Analysen zwar möglich wären, jedoch gewissen Kriterien berücksichtigt werden müssten, d. h. sozioökonomische Voraussetzungen, wie z. B. der Bildungsstand der Eltern, Checkergebnisse, Wohnort etc. Andererseits bemängelte ein Teil der Kommission, dass im Bericht des Regierungsrats zu wenig deutlich werde, « dass die BKSD eine vertiefte interne Analyse der Studienerfolgsdaten, auch hinsichtlich der einzelnen Gymnasien, vornehme ».

Mehrmals hakte die Postulantin beim AVS/bzw. BKSD nach, wie diese Information bzw. die neusten Zahlen zu den bisher publizierbaren Daten erhältlich wären. Der Hinweis kam, man möge auf den Bildungsbericht 2019 warten.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

8.1. Werden diesmal die Maturitätsquoten im Zusammenhang mit dem Studienerfolg an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Fachhochschulen pro Gymnasium im Bildungsbericht 2019 publiziert und in welchem Detaillierungsumfang?

Die Studienerfolgsquoten der Baselbieterinnen und Baselbieter werden gesamthaft im Bildungsbericht 2019 veröffentlicht – für die Pädagogischen Hochschulen, die Fachhochschulen und die Universitären Hochschulen in Bachelor- und Masterstudiengängen (vgl. Auszüge aus dem Bildungsbericht Kanton Basel-Landschaft 2019 unten).

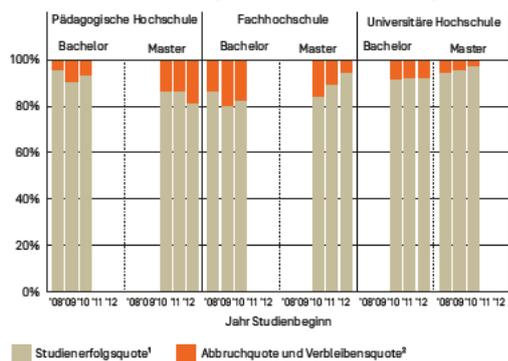
Die Abbruchquoten von Baselbieter Studierenden in Bachelorstudiengängen betragen zwischen 5 % und 8 % (Eintritte 2007–2010). Die Unterschiede der Studienerfolgsquoten sind statistisch nicht signifikant. Es wird jedoch nicht nach einzelnen Gymnasien unterschieden. Eine Veröffentlichung der Studienerfolgsquoten und der Studienabbruchquoten nach einzelnen Gymnasien würde einem Schulranking Vorschub leisten und zugleich würden die unterschiedlichen Voraussetzungen der einzelnen Gymnasien unzureichend einbezogen.

Bildungsbericht Kanton Basel-Landschaft 2019: Abschnitte zu den Studienerfolgsquoten

„Auf Hochschulstufe ist die Studienerfolgsquote der Schlüsselindikator für Bildungsqualität. Mit einer Studienerfolgsquote von rund 90 Prozent liegt der Kanton Basel-Landschaft klar über dem schweizerischen Durchschnitt. Dies zeigt, dass unser Bildungswesen sowohl auf der Sekundarstufe II als auch auf der Tertiärstufe sehr gute Ergebnisse erzielt“ (BKSD 2020, S. 8).

„Sowohl bei den Bachelor- als auch bei den Masterstudien gehört der Kanton Basel-Landschaft zu den Kantonen mit den höchsten Studienerfolgsquoten“ (a.a.O., S. 17).

Abb. 9: Studienerfolgsquoten von Baselbieter Studierenden an Hochschulen, Studienerfolg bis 8 Jahre nach Studienbeginn



¹ Die Werte der Studienerfolgsquoten setzen sich aus folgenden Kategorien zusammen: Studienabschlüsse an der gleichen Hochschule und der gleichen Fachbereichsgruppe; Studienabschlüsse an einer anderen Hochschule, aber in der gleichen Fachbereichsgruppe; Studienabschlüsse an der gleichen Hochschule, aber in einer anderen Fachbereichsgruppe; Studienabschlüsse an einer anderen Hochschule und einer anderen Fachbereichsgruppe.
² Die Abbruchquoten betragen zwischen 3% und 19%, die Verbleibensquoten zwischen 0% und 5%.

Quelle: BFS 2019

Indikator – Studienerfolgsquote Hochschulen
Die Studienerfolgsquoten der Baselbieterinnen und Baselbieter an Pädagogischen Hochschulen betragen zwischen 81% und 95%, an Fachhochschulen zwischen 80% und 94% und an Universitären Hochschulen zwischen 91% und 97%. Damit liegt der Kanton Basel-Landschaft im kantonalen Vergleich in der Spitzengruppe.

8.2. Sollten diese nicht publiziert werden, aus welchen Gründen können diese Informationen trotz des Öffentlichkeitsprinzips zurückgehalten werden?

Auf eine Veröffentlichung der Studienerfolgsquoten nach einzelnen Baselbieter Gymnasien wird aufgrund des möglichen Schulrankings indessen verzichtet. Die Daten werden jedoch intern durch die einzelnen Schulen und die BKSD für die Qualitätsentwicklung analysiert und genutzt. Gemäss § 60 Absatz 1bis des Bildungsgesetzes sind die im Rahmen der Qualitätssicherung bearbeiteten Informationen nicht öffentlich zugänglich. Die BKSD geht in ihrer Auslegung dieser gesetzlichen Vorgabe davon aus, dass mit den schulbezogenen Daten sehr restriktiv umgegangen werden muss und sie prioritär intern für die Schulentwicklung in der Verantwortung der einzelnen Schule und für die Bildungssystementwicklung und Aufsicht durch die BKSD zu nutzen sind. Nach Einschätzung der BKSD ist das Risiko für Fehlinterpretationen publizierter isolierter Einzeldaten erheblich. Die BKSD bemüht sich dem Anspruch der Öffentlichkeit gerecht zu werden und wichtige Daten zur Qualität des Bildungswesens in Verbindung mit dem schweizerischen Bildungsmonitoring relevant, im Kontext situiert und aussagekräftig zu publizieren.

8.3. Welche gesetzlichen Geheimhaltungspflichten oder öffentliche Interessen würden einer Veröffentlichung entgegenstehen?

Die kantonalen Studienerfolgsquoten werden veröffentlicht. Dass die Studienerfolgsquoten der einzelnen Gymnasien nicht veröffentlicht werden, wird nicht durch „Geheimhaltungspflichten“ begründet, sondern mit dem Schutz der Gymnasien vor Vergleichen, welche die geringen Varianzen der Studienerfolgsquoten und der Studienabbruchquoten übergewichten und in Beurteilungen die unterschiedlichen Voraussetzungen der Gymnasien vernachlässigen. Hinzu kommt, dass aufgrund der sehr guten Resultate des Kantons Basel-Landschaft kein Mehrwert in einer öffentlichen Einzelpublikation gesehen wird. Eine solche birgt eher die Gefahr, dass die unterschiedlichen Schulprogramme bzw. Schwerpunkte der jeweiligen Gymnasien zu wenig Berücksichtigung finden und in der Konsequenz „Äpfel mit Birnen“ verglichen werden.

Liestal, 23. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich